

Das Kreuz im Klassenzimmer – eine Diskussion über die Glaubensfreiheit

Zielgruppe: ab Klasse 11



Zielsetzung

Die Schülerinnen und Schüler (SuS) lernen den Inhalt und die Bedeutung von Artikel 4 GG kennen. Davon ausgehend erfassen sie die Diskussion um das Kruzifix im Klassenzimmer, versuchen sich selbstständig ein Urteil zu bilden und vergleichen dieses mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1995. Abschließend wird die aktuelle rechtliche Situation durch den bayerischen „Kreuzerlass“ von 2018 thematisiert.

Zeit 15 Minuten



Material

PowerPoint-Präsentation, Arbeitsblatt (siehe Materialien)



Ablauf/Unterrichtsmethode/Sozialform

Ablauf	Methode/Sozialform
<p>1 Einstieg</p> <p>Die Lehrkraft präsentiert den SuS eine Folie, auf welcher der Bundesadler als Schirm über den Symbolen verschiedener Religionen steht. Die SuS gelangen durch die Symbolik zum Begriff der „Glaubens- bzw. Religionsfreiheit“ im Grundgesetz.</p>	<p>UG PPT – Folie 2</p>
<p>2 Erarbeitungsphase</p> <p>Die Lehrkraft liest den SuS Artikel 4 GG vor. Gemeinsam werden die Sätze interpretiert. Erkenntnisse sind u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Freiheit, einen Glauben zu haben • die Freiheit, seinen Glauben zu äußern, sich zu ihm zu bekennen und diesen zu verbreiten • die Freiheit, den Glauben nicht bekennen zu müssen. 	<p>UG PPT – Folie 3</p>
<p>3 Transfer</p> <p>Die SuS erhalten auf einem Arbeitsblatt Informationen zur Diskussion um das Kreuz in bayerischen Klassenzimmern im Jahre 1995. In Gruppen analysieren sie den Fall und diskutieren anschließend auf Grundlage von Artikel 4 GG die Frage: „Darf der Staat religiöse Symbole in öffentlichen Schulen vorschreiben oder verletzt dies die Neutralitätspflicht und die Rechte Anders- oder Nichtgläubiger?“</p> <p>Dann präsentiert die Lehrkraft das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes von 1995.</p>	<p>GA PPT – Folien 4- 5 Arbeitsblatt (siehe Materialien)</p> <p>UG</p> <p>LV PPT – Folie 6</p>

Verfassungsbezug

Art. 4 Abs. 1
und 2 GG
Art. 107 BV



Reflexion

Die SuS erhalten den Wortlaut des „Kreuzerlasses“ von 2018 auf einer Folie. Im Unterrichtsgespräch darüber erkennen sie die Problematik der Bezeichnung des Kreuzes als rein kulturelles und geschichtliches Symbol.

UG

PPT – Folie 7

**Tipps**

- Die SuS können die Ergebnisse ihrer Gruppendiskussion präsentieren, indem sie sich für ein Urteil entscheiden und auf Aufforderung der Lehrkraft hin ein grünes (Kreuz ist im Klassenzimmer weiterhin erlaubt) oder rotes Blatt (Verbot) hochhalten.

**Begriffserklärungen****Glaubensfreiheit**

„Die Glaubens- und Weltanschauungsfreiheit beinhaltet zum einen die innere Freiheit, einen Glauben oder eine Weltanschauung zu haben, und zum anderen die nach außen gerichtete Freiheit, den Glauben zu äußern, sich zu ihm zu bekennen, ihn zu verbreiten und dem Glauben und der Weltanschauung entsprechend zu handeln. D. h. jeder Mensch darf seine Religion selbst wählen und an das glauben, was er will. Man muss aber mit keiner Religion verbunden sein. Dies ist in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG normiert. Dieser lautet:

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

Besonders wichtig bei der durch Art. 4 Abs. 1 und 2 GG geschützten Religionsfreiheit ist der Schutz des nach außen gerichteten Handelns. Hierzu gehört nicht nur die ungestörte Religionsausübung zu Hause sowie in Kirchen und Gebetsräumen. Erfasst werden auch eine missionarische Tätigkeit, der Bau von Kirchen und Moscheen, Sammlungen für kirchliche Zwecke, aber auch sakrales Kirchengeläut (nicht allerdings das Schlagen der Kirchturmuhre), der Ruf des Muezzins und bestimmte Bekleidungs Vorschriften, wie etwa das Tragen eines Kopftuchs.“

(Quelle: BPB, Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit, CC BY SA 4.0, in:

<https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/izpb/grundrechte-305/254386/glaubens-gewissens-und-bekenntnisfreiheit/>)

Glaube und Gewissensfreiheit

Allgemein ist die Begriffsdefinition umstritten bzw. es gibt keine einheitliche Definition. Glaube meint die Überzeugung von der Stellung des Menschen in der Welt. Gewissen meint das Bewusstsein des Menschen von der Existenz des Sittengesetzes und seiner verpflichtenden Wirkung sowie das Recht des Menschen, in seinen Handlungen und Äußerungen seinem Gewissen zu folgen. Das Gewissen muss also keinen religiösen Hintergrund haben.

Kruzifix

Plastische Darstellung des am Kreuz hängenden Christus.

Der „Kreuzerlass“ von 2018

Kreuzerlass ist die Bezeichnung für einen Verwaltungsakt der bayerischen Staatsregierung von 2018, der das Aufhängen von Kreuzen in staatlichen Gebäuden anordnet. Der Erlass wurde vergeblich vor Gericht angefochten. In einigen Ministerien wird die Verordnung nur als Empfehlung interpretiert. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof wies 2022 eine Klage gegen den Erlass ab (vgl. Literaturverzeichnis).

AGO

Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern

Die Umsetzung des Urteils von 1995

„Die Entscheidung führte zu einem Sturm der Entrüstung – und zuerst zu wenig Folgen in Bayern: Das Schulgesetz wurde geändert. Demnach waren die Kreuze weiterhin aufzuhängen, wer dem widersprach, musste ernsthafte und nachvollziehbare Gründe vorbringen. Bei dem Kompromiss, den der Schulleiter suchte, war die Meinung der Mehrheit nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Diese Regelung führte dazu, dass sich Gegner eines Kreuzes in der Schule kaum durchsetzen konnten. Das Bundesverfassungsgericht trug den Streit mit Bayern nicht aus. Eine weitere Verfassungsbeschwerde nahm es nicht zur Entscheidung an – mit der ungewöhnlichen Begründung, es habe ja schon entschieden. Mehr oder weniger geklärt ist der Streit erst seit einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts auf die Klage von Eltern hin, deren Kinder weiterhin "unter dem Kreuz" (BVerfG) unterrichtet wurden. Das legte das neue bayerische Gesetz verfassungskonform aus: Wer das Kreuz nicht will, muss demnach keine besonderen Gründe darlegen. Und die Schule muss die Anonymität der Antragsteller wahren. Dem Wunsch, das Kreuz abzuhängen, wird heute meist entsprochen.“

(Quelle: BPB, Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit, CC BY SA 4.0, in:

<https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/izpb/grundrechte-305/254386/glaubens-gewissens-und-bekenntnisfreiheit/>)

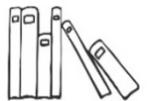
Literatur/Links

Weitere Fallbeispiele: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/izpb/grundrechte-305/254386/glaubens-gewissens-und-bekenntnisfreiheit/>

Reaktionen in Bayern auf das Urteil: <https://www.deutschlandfunk.de/das-kruzifix-urteil-wenn-der-staat-religion-und-freiheit-100.html>

Zu den Diskussionen um den Kreuzerlass: <https://www.br.de/nachrichten/bayern/soeders-kreuzerlass-besteht-vor-gericht-recht-auf-unserer-seite,Tytkvs4>

Zur Stellung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zum Kreuzerlass: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2022-N-23724?hl=true>



Arbeitsblatt

Der Hintergrund des Kruzifix¹-Urteils (1995)

In Bayern galt seit 1983 eine gesetzliche Regelung, nach der in jedem Klassenzimmer einer öffentlichen Schule ein Kreuz angebracht sein musste. Diese Vorschrift basierte auf der tiefen Verwurzelung des Christentums, insbesondere des katholischen Glaubens, in Bayern. Historisch war die Religion eng mit dem Bildungswesen verbunden, und viele sahen das Kreuz nicht nur als religiöses Symbol, sondern auch als Teil der bayerischen Kultur und Tradition.

Eine Familie, die keiner christlichen Religion angehörte, stellte jedoch diese Praxis infrage. Sie argumentierte, dass die Anwesenheit eines Kreuzes in einem Klassenzimmer eine weltanschauliche bzw. religiöse Beeinflussung darstelle. Ihr Kind war verpflichtet, die Schule zu besuchen, und konnte dem Symbol nicht ausweichen. Die Familie sah sich daher in ihrer Glaubens- und Weltanschauungsfreiheit eingeschränkt und forderte die Entfernung des Kruzifixes. Auf der anderen Seite betonten Vertreter des Freistaats Bayern und vieler Bürgerinnen und Bürger, dass das Kreuz nicht nur ein religiöses Zeichen, sondern auch ein Ausdruck der historischen und kulturellen Identität Bayerns sei. Sie hielten es für gerechtfertigt, dieses Symbol weiterhin in Schulen zu belassen, da es die Werte der Gesellschaft widerspiegele.

Dieser Konflikt führte zu einer breiten gesellschaftlichen und politischen Debatte. Kritiker der Regelung argumentierten, dass der Staat zur religiösen Neutralität verpflichtet sei und nicht eine bestimmte Glaubensrichtung bevorzugen dürfe. Befürworter hielten dagegen, dass Traditionen erhalten bleiben müssten und das Kreuz in Schulen niemanden aktiv zum christlichen Glauben zwingen.

Die zentrale Frage lautete: Darf der Staat religiöse Symbole in öffentlichen Schulen vorschreiben oder verletzt dies die Neutralitätspflicht und die Rechte Anders- oder Nichtgläubiger? 1995 kam es hierüber zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, dem sogenannten „Kruzifixurteil“.

Aufgaben

1. Analysieren Sie in Gruppen mithilfe des Arbeitsblattes mündlich den Hintergrund des „Kruzifix-Falles“ von 1995 sowie die Argumentation der BefürworterInnen und GegnerInnen!
2. Diskutieren Sie anschließend in Ihrer Gruppe den Fall auf Grundlage von Artikel 4 GG: Wie lautet ihr Antwort auf die Frage: „Darf der Staat religiöse Symbole in öffentlichen Schulen vorschreiben oder verletzt dies die Neutralitätspflicht und die Rechte Anders- oder Nichtgläubiger?“

¹ Plastische Darstellung des am Kreuz hängenden Christus

(Bildquellen: ©istockphoto.com/Polina Tomtosova, ©istockphoto.com/Visual Generation, ©istockphoto.com/saenal78)